



An das

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

--

Körperschaftsteuererklärung für 2025

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2025) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! 1	☐ Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☐ nein ☐
T T M M J J J J 3	T T M M J J J J T T M M J J J J
Bilanzstichtag	Liquidationszeitraum von bis
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4	
☐ Gruppenträger ☐ Gruppenmitglied ☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja ☐
☐ Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte 5 Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
☐ Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6	
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 7	
Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	9360
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370



2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 7

Erträge [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	9040
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090

Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)

Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	9140
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.	9142
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9209 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4 EStG 1988	9258
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultur-einrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ¹⁾	9243
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen ¹⁾	9244
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ¹⁾	9245
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁾	9246
Betriebliche Spenden an Sporteinrichtungen ¹⁾	9206
Betriebliche Spenden an Kindergärten ¹⁾	9207

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Betriebliche Spenden an Schulen ¹⁾	9208	
Betriebliche Spenden an andere von den Kennzahlen 9243 bis 9208 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ¹⁾	9209	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung (§ 4b EStG 1988) ¹⁾	9261	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen (§ 4c EStG 1988) ¹⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>		
Investitionsfreibetrag (10%)	9276	
Öko-Investitionsfreibetrag (15%)	9277	
Befristet erhöhter Investitionsfreibetrag (20%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	9344	
Befristet erhöhter Öko-Investitionsfreibetrag (22%) Achtung: Steht bei einer Pauschalierung auf Grundlage von § 17 nicht zu	9345	
Nachzuversteuernder Investitionsfreibetrag	9337	
Öko-Zuschlag für Aufwendungen in Wohngebäuden (§ 124b Z 452 lit. a EStG 1988)	9338	
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit die (erweiterte) beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a und § 124b Z 451 EStG 1988) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a EStG 1988 zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Wertberichtigungsünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243 bis 9209	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12	9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut Kennzahl 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292	
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14	9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15	9257	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17	9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17	9334	
Siebentel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296	
Fünftelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18	9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20	9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	21	9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247	+
Umwidmungszuschlag gem § 4 Abs. 3a Z 6 EStG 1988		9343	
Sonstige Zurechnungen	22	9304	
Sonstige Abrechnungen	23	9306	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4b Abs 1 Z 3 EStG 1988 iVm § 8 Abs. 4 Z 1)		9279	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4c Abs 1 Z 3 EStG 1988 iVm § 8 Abs. 4 Z 1)		9339	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteufter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen		599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24	678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107 EStG 1988), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25	554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		777	





5. Zinsschranke (§ 12a)

Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.

☐	Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) 26	
Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)		
☐	Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden) 27	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988		
☐	Es wird beantragt, den Betrag der Kennzahl 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen 28	168 +
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen) 29		
☐	Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen 30	177 -
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen) 31		
170 +		
178 -		
6. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5) Muss nicht ausgefüllt werden		
7. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht 32		746
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht 32		944
8. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer 33		645
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte 318		318
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung 319		319
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen 289		289
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von 290		290
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von 291		291
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte 840		840
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von 841		841
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11) 34		
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) 615		615
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11) 34		
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen 933		
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von 616		616
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen. 25		292
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist. 670		670





9. Sonderausgaben			
Verlustabzug			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	35	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	36	624	
10. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)			
Zu leistende Quote in Prozent	668	37	669
11. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)			
☐ Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.		38	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des ☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von			559
☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von			991
12. Sonstiges			
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von			9307
Davon ist ein Betrag von		9308	durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) ☐ Andere Gründe	
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG			813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG			814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten			849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge			658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		39	850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung			941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Web-services zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift





1 Zur Branchenkennzahl siehe die entsprechenden Erläuterungen in E 2 (Erläuterungen zur Beilage E 1a). In Bezug auf Mischbetriebe gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

2 Hier sind im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres die Anzahl der Monate des Rumpfwirtschaftsjahres einzutragen. Angefangene Monate gelten als volle Monate. Werden bei der Veranlagung 2025 zwei (mehrere) Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des abweichenden Bilanzstichtages auf den 31.12.), ist die Anzahl der Monate der zwei (mehreren) veranlagten Wirtschaftsjahre anzugeben. In einem derartigen Fall sind

- unter Punkt 1 („Bilanzposten gemäß § 224 UGB“) nur die Werte des letztveranlagten Wirtschaftsjahres anzugeben und
- unter Punkt 2 („Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“), Punkt 3 („Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverluste – Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung“), und Punkt 9 („In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten“) der Saldo aus den beiden (mehreren) Wirtschaftsjahren anzugeben.

3 Der **Liquidationszeitraum** beginnt mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, das unmittelbar vor Wirksamwerden des Abwicklungsbeschlusses abgelaufen ist, und endet mit der tatsächlichen Abwicklung. Solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist, ist nur der Beginn der Liquidation anzugeben. Bei Abschluss der Liquidation ist nur der Liquidationszeitraum anzugeben, die Dauer des Einkünftermittlungszeitraumes (siehe Anmerkung 2) braucht nicht angegeben zu werden.

4 Hier ist gegebenenfalls die Stellung der Körperschaft in einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988 anzugeben. Es sind auch Doppelnennungen möglich.

5 Gemäß § 10 Abs. 3 gilt die Steuerneutralität für eine internationale Schachtelbeteiligung nicht, wenn der Steuerpflichtige in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen erklärt, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für die Beteiligung steuerwirksam sein sollen. Bei Ausübung der Option ist die Beilage K 10 anzuschließen.

Die Option muss **in der Steuererklärung** durch Ankreuzen des Kästchens ausgeübt werden. Sie kann nur innerhalb eines Monats ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung durch deren Berichtigung nachgeholt oder widerrufen werden.

6 Gemäß § 7 Abs. 3 KStG können jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des GenG aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen, einen Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellen. Dadurch behalten sie die Eigenschaft als § 7 Abs. 3-Körperschaft.

7 Bilanzierer haben, soweit Konten des österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR) angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzpositionen unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Die unter „2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“ einzutragenden Erträge und Aufwendungen müssen den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Unternehmensbilanz entsprechen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut EKR übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen und Gewinnminderungen, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9266** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen. Allfällige Korrekturen sind in den entsprechenden Kennzahlen unter „3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen.

8 Hier sind Zuführungen zu Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen sowie Auflösungen von Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen einzutragen.

9 Die im unternehmensrechtlichen Ergebnis enthaltenen Gewinne von Gruppenmitgliedern laut Jahresabschluss sind unter Kennzahl **9238** abzuführen und die Verluste hinzuzurechnen, sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Unter Einbeziehung der Angaben in K 1g und der Körperschaftsteuererklärungen der übrigen Teilnehmer an der Unternehmensgruppe erfolgt die Ermittlung des Gruppeneinkommens EDV-unterstützt.

10 Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind **pauschale Forderungswertberichtigungen** unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, dürfen ebenfalls pauschale Forderungswertberichtigungen erfolgen; die dabei zu berücksichtigenden Wertberichtigungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt und die folgenden vier Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

11 In den Kennzahlen **9243** bis **9209** (Punkt 2 des Formulars) sind Spenden einzutragen, die an die bei den jeweiligen Kennzahlen genannten Spendempfänger geleistet worden sind. Sie stellen insoweit Betriebsausgaben dar, als sie insgesamt 10% des Betriebsgewinnes nicht übersteigen. Sollten Zuwendungen in höherem Ausmaß als 10% des Betriebsgewinnes geleistet worden sein, ist das Ausmaß auf die steuerlich zulässige Höhe über die Kennzahl **9317** zu korrigieren.

In Kennzahl **9261** (Punkt 2 des Formulars) sind Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung einzutragen. Sie stellen insoweit Betriebsausgaben dar, als sie im Zuwendungsjahr 10% des Betriebsgewinnes nicht übersteigen. Sollten Zuwendungen in höherem Ausmaß geleistet worden sein, ist das Ausmaß auf die steuerlich zulässige Höhe über die Kennzahl **9322** zu korrigieren. In Kennzahl **9262** sind Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen einzutragen. Allfällige Korrekturen sind in Kennzahl **9325** vorzunehmen.

12 Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind **pauschale Rückstellungen** unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, dürfen ebenfalls pauschale Rückstellungen gebildet werden; die dabei zu berücksichtigenden Rückstellungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt und die folgenden vier Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

13 Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Es kann ausnahmsweise auch ein Abzug von Körperschaftsteuer in Betracht kommen, wenn nämlich bei der Veranlagung von Vorjahren eine Körperschaftsteuergutschrift erfolgt ist und diese zu einem Ertrag aus Körperschaftsteuer aus Vorjahren geführt hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern gewinnmindernd verbucht wurden, sind diese ebenfalls in Kennzahl **9292** hinzuzurechnen.

14 Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven (auf Antrag) gegenverrechnet werden (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG 1988). Im Jahr der Abschreibung sind in Kennzahl **9294** 6/7tel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene 1/7-tel Beträge in Kennzahl **9296** einzutragen.

15 Aus § 20 Abs. 1 Z 7 und 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8 KStG 1988 ergibt sich, dass Arbeitslöhne, bestimmte Personalgestellungsvergütungen, Pensionen und Pensionsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen nicht mehr unbeschränkt abzugsfähig sind. Soweit die Abzugsbeschränkung zum Tragen kommt, tragen Sie bitte den nichtabzugsfähigen Betrag zur Korrektur des Wertes in Kennzahl **9120** bzw. **9110** in Kennzahl **9257** ein.





16 Gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 sind Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren, deren Empfänger konzernzugehörige, nicht oder niedrig besteuerte, in- oder vergleichbare ausländische Körperschaften des privaten Rechts sind, nicht abzugsfähig. Diese nichtabzugsfähigen Aufwendungen sind in Kennzahl **9318** einzutragen.

17 Gemäß § 14 KStG 1988 sind Steuerdiskrepanzen aufgrund von hybriden Gestaltungen zu neutralisieren. Diese Neutralisierung hat in Form von Hinzurechnung von Aufwendungen und/oder Hinzurechnung von Erträgen zu erfolgen. Diese hinzuzurechnenden Beträge sind in den Kennzahl **9333** bzw. **9334** einzutragen, sofern diese nicht bereits von § 10 Abs. 4 KStG 1988 sowie von § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 erfasst sind.

18 Für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft wurden, kann gemäß § 9 Abs. 7 iVm § 26c Z 47 KStG 1988 keine Firmenwertabschreibung vorgenommen werden. Offene Fünftelbeträge aus der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden, sind in Kennzahl **9297** weiterhin geltend zu machen, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

19 In die Kennzahlen **9298**, **9313** und **9314** sind die steuerfreien Beteiligungserträge wie folgt einzutragen:

- § 10 Abs. 1 KStG 1988 sieht in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **9298** anzugeben.
- § 10 Abs. 1 Z 7 KStG 1988 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **9314** anzugeben.
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG 1988 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **9313** anzugeben.

20 § 10 Abs. 3 KStG 1988 betrifft die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen. Derartige steuerfreie Wertänderungen sind in Kennzahl **9302** einzutragen. Nicht umfasst sind die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde.

21 Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzuversteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können (siehe dazu Rz 187 ff der EStR 2000). Angesetzte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, erhöhen jedoch spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz den Gesamtbetrag der Einkünfte. In Kennzahl **9303** ist Nachversteuerungsbetrag zu erfassen.

22 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Zurechnungen zu erfassen. Weiters sind hier Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern mit ihrem vollen Betrag zuzurechnen (§ 9 Abs. 7 KStG 1988). Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag zuzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

23 Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Abrechnungen zu erfassen. Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag abzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

24 Der von der österreichischen Einkommensteuer freizustellende Teil der (positiven) Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

25 Wenn von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch gemacht wird, sind in Kennzahl **554** Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107 EStG 1988) in Höhe von 33% des Auszahlungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) oder in der durch ein Gutachten nachzuweisenden Höhe einzutragen. Notwendige Korrekturen sind in Kennzahl 9306 (Sonstige Abrechnungen) vorzunehmen. Die anrechenbare Abzugsteuer ist in Kennzahl **292** einzutragen.

26 Außerhalb einer Unternehmensgruppe sind die Regelungen über die Zinsschranke nicht anzuwenden auf Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 4 Z 2 verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten. In diesem Fall ist das Kästchen anzukreuzen. Sofern kein Zinsvortrag vorliegt, sind keine weiteren Eintragungen im Punkt 5 vorzunehmen; die Beilage K 12a ist nicht auszufüllen. Wird hingegen ein Zinsvortrag aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften abgezogen, ist der abzugsfähige Zinsvortrag in die Kennzahl **177** einzutragen und die Beilage K 12a auszufüllen.

27 Ein Zinsüberhang bleibt in einem Wirtschaftsjahr zur Gänze abzugsfähig, wenn die Körperschaft in einen Konzernabschluss nach dem UGB, den IFRS oder anderen vergleichbaren Rechnungslegungsstandards vollständig einbezogen wird und das Verhältnis zwischen ihrem Eigenkapital und ihrer Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) am Abschlussstichtag dieses Wirtschaftsjahres höher, gleich hoch oder um nicht mehr als 2 Prozentpunkte niedriger ist als die Eigenkapitalquote des Konzerns (**Eigenkapitalquotenvergleich**). Dabei gilt:

1. Die Ermittlung der Eigenkapitalquote des Konzerns hat zum Abschlussstichtag des Konzerns für das Wirtschaftsjahr zu erfolgen, in das der Jahresabschluss der Körperschaft eingegangen ist.
2. Wurde der Jahresabschluss der Körperschaft nicht nach demselben Rechnungslegungsstandard wie im Konzernabschluss erstellt, hat eine Überleitung auf den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandard zu erfolgen. Die Richtigkeit der Überleitungsrechnung ist auf Verlangen durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
3. Die Bewertung im Jahresabschluss der Körperschaft hat nach derselben Methode wie im Konzernabschluss zu erfolgen.

28 In Kennzahl **168** ist der gemäß § 12a nicht abzugsfähige Zinsüberhang des Wirtschaftsjahres einzutragen, der auf Grund des gestellten Antrages in späteren Wirtschaftsjahren abzugsfähig bleibt. Der Betrag muss dem Wert für den nicht abzugsfähigen Zinsüberhang entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a bzw. K 12a-G (bei einem Gruppenträger) ergibt. Der nicht abzugsfähige Zinsüberhang wird dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

29 In Kennzahl **177** ist der gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 abzugsfähige Zinsvortrag einzutragen. Der Betrag muss dem Wert für den abzugsfähigen Zinsvortrag entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a bzw. K 12a-G (bei einem Gruppenträger) ergibt. Der abzugsfähige Zinsvortrag wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Die Kennzahl **177** ist auch zu befüllen, wenn sich die Abzugsfähigkeit des Zinsvortrages aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften oder aufgrund des Eigenkapitalquotenvergleichs ergibt. Diesfalls ist auch die Beilage K 12a bzw. K 12a-G (bei einem Gruppenträger im Falle des Eigenkapitalquotenvergleichs) auszufüllen.

30 In Kennzahl **170** ist das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA des Wirtschaftsjahres einzutragen, das auf Grund des gestellten Antrages in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen wird und dort mit einem nicht abzugsfähigen Zinsüberhang verrechenbar bleibt. Der Betrag muss dem Wert entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a bzw. K 12a-G (bei einem Gruppenträger) ergibt.

31 In Kennzahl **178** ist der gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b verbrauchte EBITDA-Vortrag einzutragen. Der Betrag muss dem Wert des verbrauchten EBITDA-Vortrages entsprechen, der sich aus der Beilage K 12a bzw. K 12a-G (bei einem Gruppenträger) ergibt.

32 Hier sind ausländische Verluste einzutragen, die gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988 höchstens im Ausmaß des nach österreichischem Steuerrecht ermittelten Verlustes mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind. In Kennzahl **746** sind berücksichtigte Auslandsverluste aus Staaten einzutragen, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht. In Kennzahl





944 sind berücksichtigte Auslandsverluste aus Staaten einzutragen, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht. Derartige Verluste müssen spätestens im dritten Jahr nach ihrem Ansatz in Kennzahl **9303** nachversteuert werden.

33 Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

34 Hier sind einerseits die Gewinn-/Verlustanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer und andererseits die aus dieser Beteiligung entstehenden Wartetastenverluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 (Kennzahl **615**) oder Verlustverrechnungen (Kennzahl **616**) einzutragen.

35 Bitte tragen Sie vortragsfähige Verluste stets in voller Höhe ein. Die Begrenzung des Verlustabzuges wird automatisch wahrgenommen (siehe Anmerkung 36). Nicht vortragsfähig sind Verluste, die nicht durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind.

36 Gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 sind vortragsfähige Verluste grundsätzlich nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig. Dies gilt nicht, soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte die im § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b genannten Gewinne oder Beträge enthalten sind; in diesem Fall ist der Verlustabzug insoweit nicht begrenzt. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist hier der maßgebliche Betrag zur Ermittlung des tatsächlichen zu berücksichtigenden Verlustabzuges einzutragen.

37 In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a KStG 1988 ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen (§ 23a Abs. 2 KStG 1988). Der Gewinn aus dem Schuldnachlass ist in Kennzahl **669**, die Quote in die Kennzahl **668** einzutragen.

38 Gemäß § 6 Z 6 lit c ist auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages bei Überführung von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten iSd lit. a oder bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs iSd lit. b die Steuerschuld in Raten zu entrichten, wenn die Überführung/Verlegung in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen EWR-Staat erfolgt oder die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem solchen Staat erfolgt.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als

1. Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten veräußert werden, auf sonstige Art ausscheiden oder in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes überführt oder verlegt werden,
2. der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verlegt wird,
3. der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
4. der Steuerpflichtige eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **zwei Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die zweite Rate am 30. Juni des Folgejahres fällig wird. Da es sich dabei um einen pauschale Verteilung handelt, ist ein vorzeitiges Ausscheiden nicht anzuzeigen und führt auch nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeitstellung noch offener Raten.

Tragen Sie bitte in Kennzahl **978** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird durch entsprechende Eintragung in Kennzahl **559** und/oder in Kennzahl **991** die darauf entfallende Steuerschuld auf fünf Jahre bzw. zwei Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter Punkt 1, 2 oder 3 genannten Umstände im Jahr 2025 eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl 978 zu erfolgen.

39 Gemäß § 10a Abs. 9 KStG 1988 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung die Steuerschuld übersteigt, in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

